

### 40 Jahre Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (1971–1975)

#### Teil 1

## Ein Beschluss unter Beschuss

Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung –  
und was daraus geworden ist

„Die Stellung des Laien in unserer Kirche ist eine dreifache: Er kniet vor dem Altar, er sitzt unter der Kanzel und er steckt die Hand in seinen Geldbeutel.“<sup>1</sup> Die Anekdote, die dem britischen Kardinal Francis Aidan Gasquet (1846–1929) diese Aussage zuschreibt, dürfte bald hundert Jahre alt werden. Sie lässt aber auch 45 Jahre nach dem Zweiten Vatikanum und fast 35 Jahre nach der Würzburger Synode noch schmunzeln. Denn so epochal die theologischen Fortschritte dieser Ereignisse auch sein mögen: Ihre Übersetzung in institutionelle Konsequenzen schreibt ihre eigene Geschichte. Das zeigt der Blick auf den Beschluss „Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung“, den ersten der Würzburger Synode.<sup>2</sup>

Am 4. Januar 1973 nahm die Würzburger Synode den Text mit 234 Ja-Stimmen, 22 Nein-Stimmen und sieben Enthaltungen an. Das eindeutige Abstimmungsergebnis lässt kaum erahnen, welche Debatten im Vorfeld der Entscheidung geführt wurden – und welche noch folgen sollten. Im Folgenden werden (1.) die Grundzüge des Beschlusses und die Debatten im Umfeld seiner Erarbeitung vorgestellt, anschließend kommen (2.) die praktischen und rechtlichen Entwicklungen der vergangenen Jahrzehnte in den Blick, bevor schließlich (3.) nach aktuellen Herausforderungen hinsichtlich der Laienverkündigung gefragt wird.

### 1. Ein Beschluss unter Beschuss

Mit der Frage nach der Beteiligung der Laien an der Verkündigung griff die Synode ein Thema auf, das sowohl theologische Brisanz als auch praktische

---

<sup>1</sup> Vgl. John Coulson, Introduction, in: John Henry Newman, *On Consulting the Faithful in Matters of Doctrine*, New York 1961, 17.

<sup>2</sup> Die Texte der Synode werden zitiert nach: Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. *Beschlüsse der Vollversammlung. Offizielle Gesamtausgabe*, herausgegeben im Auftrag des Präsidiums der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz von L. Bertsch SJ, Ph. Boonen, R. Hammerschmidt, J. Homeyer, F. Kronenberg, K. Lehmann unter Mitarbeit von P. Imhof SJ, Freiburg/Br. 1976 [im Folgenden: OG I].

Relevanz besaß. Angesichts der zunehmenden Diasporasituation und der damit verbundenen Veränderung in den Gemeinden, vor dem Hintergrund des sich abzeichnenden Priestermangels und im Blick auf die wachsende Zahl qualifizierter Lientheologinnen und -theologen wollte man jedoch – so Karl Lehmann in seiner Einleitung – bloße Appelle vermeiden. Vielmehr war die Sachkommission I bestrebt,

„die Situation der Verkündigung und die Aufgabe der Predigtreform in einem möglichst konkreten, praktischen Kristallisationszentrum an[z]u gehen, um das sich andere Probleme der ‚Predigtmisere‘ konzentrieren.“<sup>3</sup>

Das Ziel war also bewusst nicht die isolierte Auseinandersetzung mit der „Laienpredigt“ – der Begriff kommt im Beschluss an keiner Stelle vor –, sondern die „Intensivierung der Beteiligung der Laien an der Verkündigung, vor allem im Gottesdienst auf Gemeindeebene“.<sup>4</sup> Die Verantwortung, die die Laien zusammen mit den Priestern für die Verkündigung haben, sollte betont werden.

Dieses Bemühen stand Anfang der siebziger Jahre auch über den deutschen Kontext hinaus auf der pastoralen Tagesordnung. Rom hatte einzelnen Bischofskonferenzen, etwa der Österreichs, bereits die Erlaubnis zur Predigt von Laien unter bestimmten Voraussetzungen gewährt. Auch im Zuge der Kodexreform schien sich eine Einschränkung des Laienpredigtverbotes von can. 1342 § 2 CIC/1917 anzudeuten. Die Deutsche Bischofskonferenz (DBK) hatte am 18.11.1970 eine „Regelung für die Erlaubnis zur ‚Laienpredigt‘“ verabschiedet und im selben Jahr „Richtlinien und Anregungen für den Wortgottesdienst im Rahmen der Meißfeier“ erlassen. Letztere sahen die Verkündigung und Auslegung der Schrift durch Eltern oder Katecheten im Auftrag des Vorstehers explizit vor. Schließlich hatten auch die Diözesansynoden von Salzburg 1968, Hildesheim 1969 und Wien 1970/71 für eine entsprechende Neuregelung votiert.<sup>5</sup>

### 1.1 Der Beschluss

Zwei Elemente prägen den Beschluss: Die theologische Fundierung des Verkündigungsdienstes in der Gemeinde und die davon ausgehende Formulierung praktischer Konsequenzen.

<sup>3</sup> Karl Lehmann, Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung. Einleitung, in: OG I (s. Anm. 2) 153–169, hier 153.

<sup>4</sup> Lehmann, Einleitung (s. Anm. 3) 154.

<sup>5</sup> Vgl. Lehmann, Einleitung (s. Anm. 3) 155.

### a) Die Theologie hinter der Praxis

Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung wird explizit theologisch begründet. Aktuelle Anlässe für die Auseinandersetzung mit dem Thema werden in der Einleitung zwar benannt – etwa die mit der gesellschaftlichen Pluralität einhergehende Vielfalt der Erwartungen an die Verkündigung, die durch den Umgang mit Massenmedien gestiegenen Ansprüche an die Lebensnähe der Predigt (1.2) sowie die guten Erfahrungen mit Formen des offenen Gesprächs über die Heilige Schrift, vom Jugendraum bis zum Krankenbett (1.3). Kurz wird auch der Priestermangel angesprochen (1.4). Den eigentlichen Grund für die Beteiligung der Laien bildet aber die Aussage aus LG 31,

„daß die Kirche das Volk Gottes ist und als ganze die Sendung Jesu Christi in dieser Welt fortzusetzen berufen ist; [...] Die Synode ermutigt daher zu Initiativen, die den Gemeindemitgliedern zum Bewußtsein bringen, daß alle berufen sind, in Wort und Tat für die Botschaft Jesu Christi einzutreten“ (2.1.1).

Konsequent vermeidet die Synode naheliegende Polarisierungen wie die zwischen dem „Weltauftrag“ der Laien und dem Gemeindeauftrag der Kleriker oder dem allgemeinen und dem besonderen Priestertum, sondern stellt deren jeweilige Verwiesenheit aufeinander heraus:

„Verkündigung in der Welt und Verkündigung in der Gemeinde müssen aufeinander bezogen sein. Die sozial-caritativen Dienste einer Gemeinde, ihr Einstehen für die Mitmenschen in den verschiedensten Situationen und Notlagen – das alles fördert gewiß die Vermittlung des Glaubens. Aber ohne eine Aufhellung von der christlichen Botschaft her bleibt das Tun blind. Wort- und Tatzeugnis gehören zusammen. Das deutende und erhellende Wort des Glaubens ist allen Christen aufgetragen“ (2.1.3).

Deshalb sind Laien mit Erfahrung unerlässlich bei der Wortverkündigung. Und deshalb werden andere Formen wie Glaubensgespräche, Katechumenatskreise, vorbereitende Predigtgespräche und die Gestaltung von Gottesdiensten durch Gruppen gefördert.

### b) Eine neue Praxis

Konkret werden zwei Wege der Beteiligung der Laien an der Verkündigung empfohlen: Das Glaubenszeugnis Einzelner im Gottesdienst (2.2) und die amtliche Beauftragung zur Predigt (2.3). Das Glaubenszeugnis Einzelner habe nicht nur außerhalb, sondern auch innerhalb des Gottesdienstes seinen Platz, zum Beispiel im Rahmen der Begrüßung, einer Gewissenserforschung, beim Vortrag der Lesungen, in den Fürbitten oder in Anlässen zur Danksagung. Auch die mit Erlaubnis des Pfarrers wahrgenommenen Ansprachen zu bestimmten Anlässen wie dem Tag der Weltmission fallen in diese Kategorie. „Die Vielzahl der Stimmen, die hier laut werden“, würdigt der Beschluss theo-

logisch als „eine Gabe des Geistes, die geweckt und gefördert zu werden verdient (vgl. 1 Kor 12–14).“ Sie finde allerdings ihre „Grenze an der Rücksicht auf die anderen Mitglieder der Gemeinde (vgl. 1 Kor 14,26–33) und bleibt dem Glauben der Gesamtkirche verpflichtet“ (2.2.3). Über dieses Zeugnis Einzelner hinaus erkennt die Synode

„die große Zahl theologisch ausgebildeter Laien, die [...] im Bereich von Schule und Erziehung, in der Erwachsenenbildung, in den Massenmedien und in der theologischen Lehre und Forschung tätig sind [als] eine besondere Chance der Kirche in der Bundesrepublik Deutschland [...]. Es könnte für die Gemeinden ein großer Gewinn werden, diese Laien stärker in das Gemeindeleben einzubeziehen und gegebenenfalls mit der Predigt im Gottesdienst zu betrauen“ (2.3.1).

So wird für diese Laien eine ausdrückliche Beauftragung im Sinne von LG 33 gewünscht, das die Heranziehung von Laien zu bestimmten kirchlichen Ämtern, die geistlichen Zielen dienen, ermöglicht. Eine derartige Beauftragung konstituiere kein neues Amt, stehe aber „in einer besonderen Zuordnung zum kirchlichen Amt“ (2.3.2). Dass die Verkündigung nach wie vor Hauptaufgabe der Geweihten bleibt, steht außer Frage. Als Ergänzung zu deren Aufgabe könne aber ein Laie

„die Predigt nicht nur im Wortgottesdienst und bei Gottesdiensten in Gemeinden ohne Priester, sondern in außerordentlichen Fällen auch innerhalb der Eucharistiefeier übernehmen“ (2.3.3).

Seine Begründung findet dieser Vorschlag in einer neuen Sicht auf die Gemeinde:

„Durch die Zuordnung von Wortgottesdienst und Eucharistiefeier im engeren Sinn (vgl. SC 35, 56; PO 4) ist zwar eine sichtbare, personale Einheit von Prediger und Vorsteher der Eucharistiefeier angemessen, aber nicht unbedingt notwendig; im Übrigen ist nach der Lehre der Kirche bei Wahrung der besonderen Verantwortung des Amtes der Priester nicht allein, sondern die ganze Gemeinde unmittelbarer Träger der Verkündigung und des liturgischen Handelns (vgl. auch 1 Kor 11,26; SC 26; LG 11). Schließlich wird so sichtbar, daß es, unbeschadet der Einheit der Sendung, dennoch verschiedene Charismen, Dienste und Ämter in der christlichen Gemeinde gibt“ (2.3.3).

Notwendige Voraussetzungen und Verfahrensfragen werden in den Richtlinien (4.) präzisiert, die auf die grundsätzliche „Empfehlung“ (3.) zur Förderung des Verantwortungsbewusstseins aller Gläubigen für die Bezeugung des Glaubens folgen.<sup>6</sup> Genannt werden unter anderem die theologische Aus-

<sup>6</sup> Die Sachkommission I hatte eine „verbindliche Erklärung der Synode“ gefordert, durch deren Anordnungscharakter die neuen Regelungen auch gesetzlich abgesichert wären. Die DBK plädierte jedoch mit Rücksicht auf die kirchenrechtlichen Rahmenbedingungen für eine deutlich weniger verbindliche „Empfehlung“, stellte aber in Aussicht „in den [...]

und Fortbildung, die Schulung rednerischer Fähigkeiten und die Entwicklung der Begabung zur zwischenmenschlichen Kommunikation. Die Verantwortung dafür liege – so wird konsequent formuliert – in den Händen der Gemeinde. Sie soll in angemessener Weise alles unterstützen, was die Aus- und Weiterbildung des Laien fördert (vgl. 4.1.1). Abschließend werden die Verantwortungen betont, die der Einzelne, der Pfarrer und der Bischof tragen. Der Beschluss spricht dem Pfarrer die Kompetenz für die Erlaubnis zum Glaubenszeugnis zu und verweist auf seine Aufgabe, „gemeinsam mit dem Pfarrgemeinderat die Begabungen, die der Gemeinde geschenkt sind, ausfindig zu machen und zu fördern“ (4.2.2). Die längerfristige, zeitlich begrenzte Beauftragung bewährter Laien komme dem Bischof zu, der diese Verantwortung aber auch delegieren könne. Abschließend wird darauf hingewiesen,

„daß die Laien, die zur Verkündigung im Gottesdienst geeignet und bereit sind, die notwendige homiletische Ausbildung erhalten und nach Möglichkeit an der Fortbildung des Klerus teilnehmen. Letzteres würde den persönlichen Kontakt zwischen Priestern und Laienverkündigern, die gegenseitige Wertschätzung und das Wissen um die gemeinsame Aufgabe fördern und so in allen die Bereitschaft zum Glaubenszeugnis und zum Dienst an der Verkündigung stärken“ (4.2.3).

Als charakteristisch für den Beschluss lässt sich festhalten: Erst die theologische Würdigung der ganzen Gemeinde als Trägerin der Verkündigung ermöglicht die Wahrnehmung unterschiedlicher Begabungen und Charismen. Die eigene Gegenwart kommt auf diese Weise nicht von der Tradition her in den Blick – was letztlich in eine Problemendarstellung hätte münden müssen –, sondern umgekehrt die Tradition von der Gegenwart her. Über die konkreten homiletischen Konsequenzen hinaus werden damit auch wesentliche Grundlagen für das Gemeindeverständnis der Synode gelegt.<sup>7</sup> Es ist diese spezifische Perspektive, mit der die Synode zwei naheliegende, aber defizitorientierte Scheinlösungen in der Debatte überwindet: nämlich sowohl die Fixierung auf den Ersatz fehlender Priester durch laienhafte Lückenbüsser als auch wenig hilfreiche Polarisierungen zwischen allgemeinem und besonderem Priestertum, Amt und Charisma oder Gottesdienst und Weltauftrag. Stattdessen stehen die theologische Validität und die Qualität der Verkündigung im Fokus. Wichtig ist also nicht zuerst die Frage: Wer darf was? Sondern die Frage: Was dient dem Volk Gottes? Und: Was macht heute gute Verkündigung aus?

Schon in der Synodenaula war der Beschluss nicht unumstritten. So wurde im Laufe der Beratungen eine eigene Theologie der Predigt angemahnt. Auch

genannten Fällen – zur Gewinnung umfangreicher Erfahrungen – nach diesen Richtlinien vorzugehen“. Vgl. Lehmann, Einleitung (s. Anm. 3) 158 und 163.

<sup>7</sup> Vgl. dazu: Lehmann, Einleitung (s. Anm. 3) 167f.; Manfred Plate, Das deutsche Konzil. Die Würzburger Synode. Bericht und Deutung, Freiburg/Br. 1975, 124–145.

wurden Bedenken angemeldet, der Priester werde wieder zum Sakramentalisten – ein Bild, von dem man sich gerade erst verabschiedet hatte. Auch die Frage nach dem Zusammenhang von Amt, Weihe und Verkündigung im Namen der Kirche war Anlass für Diskussionen. Im Zuge der Beratungen ließen sich diese Punkte weitgehend klären. Der massivste Einwand kam hingegen nicht aus der Reihe der Synodalen, sondern aus Rom.

## 1.2 Der „Beschuss“

Am 22. Dezember 1972, wenige Wochen vor dem endgültigen Abstimmungstermin, erreichte Kardinal Julius Döpfner ein Schreiben von Nuntius Corrado Bafile. Darin erklärte dieser, dass der Präfekt der Kleruskongregation, Kardinal John Wright, der Synode die Zuständigkeit zu einem Beschluss über die Beteiligung der Laien an der Verkündigung abspricht. Dies sei nämlich eine gesamtkirchliche Angelegenheit. Außerdem verstoße der Beschluss gegen Erklärungen des Heiligen Stuhles, was die vorgesehenen Regelungen von Anfang an verungültigen würde. Im Übrigen sei auch der Beschluss der DBK vom 18.11.1970 ungültig. Rom sei aber zu Gesprächen bereit.<sup>8</sup>

Die Atmosphäre war damit aufgeheizt. Erste Gerüchte über einen Abbruch der Synode machten die Runde. In der Nacht vom 2. auf den 3. Januar entschieden sich die Bischöfe gegen Veränderungen an der Vorlage. Friedrich Wetter verkündete die Entscheidung im Dom. Sie wurde mit langem Beifall bedacht. Die Solidarisierung der Bischöfe mit ihrer Synode galt als ein Meilenstein der Beratungen. Dieser Meilenstein warf aber lange Schatten. Denn die Intervention aus Rom hatte zwar keine Folgen für den Beschlusstext, dafür sehr weitreichende für seine Inkraft- und Umsetzung.<sup>9</sup>

In Kraft gesetzt werden konnte der Beschluss erst nach der Bewilligung von Sonderrechten durch die Kleruskongregation und nach der Verabschiedung von „Richtlinien für die Beteiligung der Laien an der Verkündigung in den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland“ durch die Vollversammlung der DBK im März 1974 in Stuttgart-Hohenheim. Diese Richtlinien unterschieden sich deutlich von denen des Synodenbeschlusses. Sie orientierten sich

<sup>8</sup> Vgl. „Zeit der Gärung und Klärung“ – Im Gespräch: Kaplan Stefan Menz erforscht Hintergründe der Würzburger Synode – Konflikt mit Rom nicht gescheut, in: POW (Pressestelle Ordinariat Würzburg) Nr. 46/16. November 2005, Würzburg 2005, 5–7. Sowie: Ewald Berning – Rolf Zerfuß, Die Beteiligung der Laien an der Verkündigung, in: Dieter Ermeis – Burkard Sauermost (Hg.), Synode – Ende oder Anfang. Ein Studienbuch für die Praxis in der Bildungs- und Gemeindegearbeit, 84–92, hier 88f.

<sup>9</sup> Die Notwendigkeit des Empfehlungscharakters (vgl. Anm. 6) wurde durch die Intervention nochmals unterstrichen.

an den Vorgaben im Reskript der Kleruskongregation,<sup>10</sup> das diese nach Verhandlungen mit der DBK am 20.11.1973 erlassen hatte.

Hinsichtlich der theologischen Grundlagen folgte dieses römische Schreiben einer anderen Einschätzung:

„Wenn wir also davon sprechen, daß die kirchliche Gemeinschaft für die Verkündigung des Wortes Gottes Verantwortung trägt, so muß diese kirchliche Gemeinschaft als das hierarchisch, das heißt durch das Weihesakrament, konstituierte Volk Gottes verstanden werden.“<sup>11</sup>

Die neuen Fragestellungen rund um die Beteiligung der Laien an der Verkündigung wurden damit auf ein altes Konfliktfeld gezogen: das des Verhältnisses von allgemeinem und besonderem Priestertum. Dort ließen sie sich mit den bewährten Lösungsmustern bearbeiten. So bildete nun die Frage, „ob [...] der wesentliche Unterschied zwischen dem Amtspriestertum der Presbyter und dem gemeinsamen Priestertum der Gläubigen verdunkelt würde, wenn man den Predigtendienst im Gottesdienst den Laien zugestände“<sup>12</sup>, den neuen Problemhorizont. Auf diese Weise traten die Wahrnehmung und Förderung besonderer Charismen in den Hintergrund. Stattdessen wurde verlangt „die Berufungen zum Presbyterat und zum Diakonat auf jede mögliche Weise“<sup>13</sup> zu fördern.

Nicht nur Theologie und Stil, sondern auch die von der Kleruskongregation formulierten praktischen Konsequenzen unterscheiden sich deutlich von denen des Synodenbeschlusses. So werden Pfarrer und Pfarrgemeinderat – Letzterer wird gar nicht mehr erwähnt – in ihrer Aufgabe hinsichtlich der Auswahl und Beauftragung geeigneter Persönlichkeiten zu einem Glaubenszeugnis zurückgedrängt. Selbst dem Bischof werden für eine Beauftragung nur eingeschränkte Delegationsmöglichkeiten zugestanden. Erlaubt wird Laien die Homilie in Wortgottesdiensten, wo Priester und Diakone fehlen. In der Messfeier könne ein Bischof jedoch Laien beauftragen, wenn es dem Zelebranten „physisch oder moralisch unmöglich ist, seiner eigenen [Predigt-]Aufgabe nachzukommen, und ein anderer Priester oder Diakon nicht zur Verfügung steht“<sup>14</sup>. Möglich sei eine Beauftragung zur Predigt auch in besonderen Situationen, z. B. am Fest der christlichen Familie oder am Caritassonntag. Für eine längerfristige Predigt Aufgabe solle persönlich durch den Bischof eine

<sup>10</sup> Diese hatte sich mit Glaubenskongregation, Gottesdienstkongregation und Laienrat beraten.

<sup>11</sup> Reskript der Kleruskongregation an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz über die Beauftragung von Laien zur Predigt vom 20. November 1973, in: OG I (s. Anm. 2) 182–185, hier 183.

<sup>12</sup> Reskript (s. Anm. 11) 183.

<sup>13</sup> Reskript (s. Anm. 11) 183.

<sup>14</sup> Reskript (s. Anm. 11) 184.

Missio canonica erteilt werden. Schließlich wird laisierten Priestern die Predigt ausdrücklich untersagt. Diese Richtlinien wurden zunächst auf vier Jahre erlassen. Die daraufhin durch die Bischofskonferenz erlassenen Richtlinien setzten diese Vorgaben nicht nur um, sondern zogen die Grenzen an einigen Stellen sogar noch etwas enger.<sup>15</sup> So wurde ab dem 8. April 1974 mit der Veröffentlichung der Richtlinien in den Amtsblättern der Diözesen ein Synodenbeschluss in Kraft gesetzt, der sich von dem, was die Synode tatsächlich beschlossen hatte, stark unterschied.

In der Verdrängung der theologischen Reflexion über die Verantwortung des ganzen Volkes Gottes für die Verkündigung, die hier ihren Anfang nahm, wurzeln zwei Linien für die weitere Entwicklung: Zum einen wurden in der Praxis vor Ort pragmatische (Not-)Lösungen gesucht und gefunden. Zum anderen wurde die Debatte auf orts- und weltkirchlicher Ebene mehr und mehr verrechtlicht.

## 2. Entwicklung mit Verwicklungen

Wer erfahren möchte, wie sich die Beteiligung der Laien in den Jahrzehnten nach dem Beschluss entwickelt hat, muss zwei unterschiedliche Felder in den Blick nehmen: zum einen die pastorale Praxis vor Ort, zum anderen die rechtlichen Rahmenbedingungen.

### 2.1 Die Praxis vor Ort

Die pastorale Landschaft veränderte sich seit dem Synodenbeschluss merklich. Allein der Blick auf die Zahl der hauptberuflichen Seelsorgerinnen und Seelsorger macht das deutlich. So haben sich zwei Phänomene, die im Synodenbeschluss bereits anklangen, seit Ende der siebziger Jahre im gesamten deutschsprachigen Raum zugespitzt: die zurückgehende Zahl der Priester und die steigende Zahl derjenigen, die als Laien hauptberuflich im pastoralen Dienst arbeiten. Schon als die Synodalen vom Priestermangel sprachen, sank die Zahl der Neugeweihten in Deutschland drastisch: Waren in den fünf Jahren zwischen 1965 und 1969 noch 2.136 junge Männer geweiht worden, waren es zwischen 1970 und 1975 mit 1.220 deutlich weniger. Zwischen 2005 und 2009 waren es dann mit 544 nochmals weniger als halb so viele. Die Zahl hauptberuflicher „Laien“<sup>16</sup> im pastoralen Dienst nahm dagegen seit der

<sup>15</sup> Vgl. dazu Lehmann, Einleitung (s. Anm. 3) 166.

<sup>16</sup> Wo von theologisch qualifizierten und pastoral ausgebildeten Personen die Rede ist, werden mit Rücksicht auf die heutige Wortbedeutung von „Laie“ im Sinne von „Nicht-Profi“ Anführungszeichen verwendet.

Synode rasant zu, wenn auch in regional unterschiedlichem Maß. So stieg zwischen 1990 und 2007 die Zahl der Gemeindeferentinnen und -referenten um 22,5 % auf 4.423 Personen, die der Pastoralreferentinnen und -referenten um 97,1 % auf 3.040 Personen. Von Ersteren sind gegenwärtig über vier Fünftel in der Pfarrseelsorge tätig, von Letzteren knapp die Hälfte.<sup>17</sup>

Diese Professionalisierung der Pastoral brachte nicht nur eine selbstverständliche Beteiligung der hauptberuflichen „Laien“ an der Verkündigung mit sich, sondern auch eine Vervielfältigung der Formate – von der Kinderkatechese über Wort-Gottes-Feiern und Schulgottesdienste bis zu Radiopredigten, Internetkirchen und dem Wort zum Sonntag. Mancherorts wurde begonnen, Ehrenamtliche zur Gestaltung von Wort-Gottes-Feiern zu qualifizieren und sie zum Dienst als Wortgottesdienstleiter (später: Wort-Gottes-Feier-Beauftragte) zu beauftragen.

Ihren Ausgangspunkt nahmen diese Entwicklungen allerdings nicht bei der von der Synode formulierten gemeinsamen Verantwortung aller Getauften für die Verkündigung, sondern bei praktischen Notwendigkeiten.<sup>18</sup> So war mit dem Wachsen der kategorialen Dienste neben den Pfarreien eine Fülle neuer pastoraler Aufgabenbereiche entstanden, zu denen auch Elemente der Verkündigung gehörten. Innerhalb der Pfarreien wurde die Palette liturgischer Elemente ebenfalls größer, wenngleich die Eucharistiefeier abgesehen von Kasualien und Katechesen vielerorts auch während der Woche die einzige liturgische Form im Gemeindeleben blieb. Spätestens mit dem zunehmenden Mangel an Geweihten kam eine neue Notwendigkeit hinzu: die Entlastung der Priester, auch von liturgischen Verpflichtungen. Das geschah beispielsweise durch die Einbeziehung von theologisch ausgebildeten „Laien“ in den Pre-

<sup>17</sup> Vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), *Katholische Kirche in Deutschland. Statistische Daten 2007* (Arbeitshilfen 231), Bonn 2009, 42.

<sup>18</sup> Von den Grundordnungen der Gemeinde- und Pastoralreferentinnen/-referenten verweist einzig das Rahmenstatut für Pastoralreferentinnen und -referenten einmal auf den Synodenbeschluss. Und zwar nur bei der Formulierung von Richtlinien für die Beauftragung zur Mitwirkung an einem kirchlichen Amt (6.) – und beschränkt dort das Dokument auf seine Richtlinien, die dann nochmals eingeschränkt werden. So sei im Falle einer längerfristigen Beauftragung die pastorale Notwendigkeit zu prüfen und dafür Sorge zu tragen, dass neben hauptberuflichen „Laien“ auch Ehrenamtliche die entsprechenden Aufgaben wahrnehmen. Vgl. Rahmenstatut für die Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland, in: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), *Rahmenstatuten und -ordnungen für Gemeinde- und Pastoral-Referentinnen/Referenten*, 10. März 1987 (Die Deutschen Bischöfe 41), Bonn 1987, 33–50, hier 40. In der Praxis beriefen sich allein diejenigen Pfarrer auf die Theologie der Synode, die die in ihren Pfarreien eingesetzten Pastoralreferentinnen und -referenten mit dem Predigt-dienst in der Eucharistiefeier beauftragten.

digtdienst der Gemeinden sowie durch die Förderung von sonntäglichen Wort-Gottes-Feiern, wo keine Eucharistie gefeiert werden konnte.

Wo die synodale Theologie die Gemeinde in die Verantwortung für die Verkündigung genommen und die in ihr vorhandenen Begabungen herausgefordert hätte, musste die Situation ohne diese theologische Perspektive als Herd problematischer Verwicklungen erscheinen. Das dokumentiert der Blick auf die Recht setzenden und Recht einschärfenden Maßnahmen hinsichtlich der Mitwirkung von Laien an der Verkündigung.

## 2.2 Die kirchenrechtliche Entwicklung

Die kirchenrechtlichen Regelungen, die seit dem Ende der siebziger Jahre hinsichtlich der Beteiligung von Laien an der Verkündigung ergangen sind, zeugen – im Vergleich mit den vorhergehenden – zunächst von einer deutlichen Erweiterung der „Laienspielflächen“. <sup>19</sup> Mit den Jahren werden diese jedoch zunehmend enger. Spannend sind dabei nicht nur die wachsende Unübersichtlichkeit rechtlicher Regelungen, sondern auch die dafür in Anspruch genommenen theologischen Argumente.

### a) Der CIC/1983

Anders als der CIC/1917, der in can. 1043 § 2 die Predigt von Laien – nicht nur in der Eucharistiefeier – grundsätzlich verboten hatte, eröffnete der CIC/1983 unterschiedliche Formen der Beteiligung von Laien an liturgischen Vollzügen. So ermöglicht beispielsweise

„can. 230 § 3, dass ein Laie, auch ohne Akolyth oder Lektor zu sein, bei Fehlen der zuständigen Amtsträger den Dienst am Wort und die Leitung liturgischer Gebete übernimmt. Dazu gehören etwa Wort-Gottes-Feiern am Sonntag; die Tagzeitenliturgie; das Begräbnis; besondere Feiern im Kirchenjahr, wie Aschermittwoch, Palmsonntag, Karfreitag. Außerdem dürfen Laien taufen, falls Ordinierte nicht verfügbar sind

<sup>19</sup> Im Blick auf die Frauen ließe sich von geradezu epochalen Fortschritten sprechen. Darauf weist Rudolf Pacik hin: War beispielsweise in Nr. 66 der AEM zur ersten Ausgabe des Missale Romanum von 1970 noch zu lesen: „Fehlt ein geeigneter Mann zum Ausüben des Lektorendienstes, kann die Bischofskonferenz erlauben, dass eine geeignete Frau außerhalb des Altarraums die Lesungen vor dem Evangelium vorträgt“, entfiel diese Formulierung in der zweiten Editio typica 1975. In dieser wird es nun den Bischofskonferenzen überlassen, „Frauen den Vorlese-Dienst zu gestatten und den Ort zu bestimmen, an dem sie jenen versehen (also offenbar nicht unbedingt am Ambo). Diese Regelungen fehlen in der AEM<sup>3</sup> von 2002 (vgl. n. 107).“ Rudolf Pacik, Laien und Liturgie, in: Georg Ritzer, „Mit euch bin ich Mensch ...“ Festschrift anlässlich des 60. Geburtstages von Friedrich Schleizer, O.Cist., Innsbruck 2008, 461–477, 463 [Übersetzung: R. Pacik].

(CIC can. 230 § 3), sowie – mit Delegation – bei Eheschließungen assistieren (CIC can. 1112).<sup>20</sup>

Can. 766 ermöglicht auch die Zulassung von Laien zur „Predigt in einer Kirche oder einer Kapelle [...], wenn das unter bestimmten Umständen notwendig oder in Einzelfällen als nützlich angeraten ist“. Ausgenommen davon ist nach can. 767 § 1 jedoch die Homilie, „die Teil der Liturgie selbst ist und dem Priester oder Diakon vorbehalten wird“. Ihre Hochschätzung geht so weit, dass sie an „Sonntagen und gebotenen Feiertagen [...] in allen Messen [...] zu halten“ ist und „nur aus schwerwiegendem Grund ausfallen“ darf (can. 767 § 2).<sup>21</sup>

Damit bietet der Codex nicht nur eine rechtliche Neuregelung der Predigt, sondern auch eine neue Sprachregelung bezüglich der theologischen Argumentation: Der Ausschluss von Laien von der Homilie wird mit einer Formulierung aus der Liturgiekonstitution des Konzils verbunden, die die Predigt als „pars ipsius liturgiae“ (SC 52) wiederentdeckt hatte.<sup>22</sup> Diese hier noch nicht kausale Verknüpfung sollte in den folgenden Jahren zum wirkmächtigen Argument ausgebaut werden.

### b) Die Ordnung des Predigtendienstes von Laien und das Direktorium „Sonntäglicher Gemeindegottesdienst ohne Priester“ (1988)

Für die Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland legte die DBK am 24. Februar 1988 eine durch den reformierten Kodex notwendig gewordene neue „Ordnung des Predigtendienstes von Laien“ vor.<sup>23</sup> Sie ermöglichte grundsätzlich die Beauftragung von Laien mit dem Predigtendienst außerhalb der Messe (§ 1.1). Außerdem legte sie fest, dass katholische Männer und Frauen mit der Predigt innerhalb der Eucharistiefeier beauftragt werden könnten – unter der Bedingung, dass „es nach dem Urteil des Diözesanbischofs not-

<sup>20</sup> Pacik, Laien und Liturgie (s. Anm. 19) 466.

<sup>21</sup> Eine Pflicht zur Homilie an Sonn- und Feiertagen hatte – im Gefolge von SC 52 – bereits Paul VI. in seinem Motu proprio „Sacram Liturgiam“ (25. Januar 1964) festgeschrieben. Die DBK war im Zuge der Kodexreform vergeblich für eine andere Regelung oder eine Dispens eingetreten.

<sup>22</sup> Vgl. Reiner Kaczynski, Theologischer Kommentar zur Konstitution über die heilige Liturgie Sacrosanctum Concilium, in: Peter Hünermann – Bernd Jochen Hilberath (Hg.), Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil. Bd. 2, Freiburg/Br. 2004, 1–227, insbesondere 128f. Sowie: Jürgen Bärsch, „... pars ipsius liturgiae“ – Die Predigt als integrales Element des katholischen Gottesdienstes, in: Erich Garhammer – Ursula Roth – Heinz-Günther Schöttler (Hg.), Kontrapunkte. Katholische und protestantische Predigtkultur (ÖSP 5), München 2006, 191–211.

<sup>23</sup> Vgl. Deutsche Bischofskonferenz, Ordnung des Predigtendienstes von Laien, zitiert nach: Kirchliches Amtsblatt des Bistums Münster, Nr. 6 vom 15. März 1988, Münster 1988.

wendig ist“, und „sofern der Zelebrant nicht in der Lage ist, die Homilie zu halten und kein anderer Priester oder Diakon dafür zur Verfügung steht“ (§ 1.2). Diese Predigt im Ausnahmefall soll jedoch „im Sinne einer *Statio* zu Beginn des Gottesdienstes stattfinden“. Genauer regelt eine „Liturgische Einführung“:

- „1. Nach dem eröffnenden Kreuzzeichen des Zelebranten und der Begrüßung der Gemeinde soll der Zelebrant in einem einleitenden Satz auf den Predigtendienst des Laien hinweisen. Das kann etwa mit folgenden Worten geschehen: ‚Da in dieser Meßfeier im Anschluß an die biblischen Lesungen keine Homilie gehalten werden kann, wird Herr N./Frau N., der/die zum Predigtendienst beauftragt ist, jetzt ein geistliches Wort an uns richten.‘
2. Danach tritt der/die Prediger(in) an den Ambo, an dem das Geistliche Wort gesprochen wird. Die Gläubigen werden eingeladen, sich zu setzen [...]; der Zelebrant nimmt am Priestersitz Platz.
3. Für das Geistliche Wort wird sich oft die Hinführung zu einem Text aus dem Ordinarium oder der Tagesmesse empfehlen. [...] Eine Vorverlegung der Schriftlesung an diese Stelle ist nicht zulässig, da sie dem Aufbau der Liturgie [!] widerspricht.
4. Nach dem geistlichen Wort wird der Eröffnungsteil der Meßfeier wie sonst nach der Einführung üblich fortgesetzt.“<sup>24</sup>

Wie 15 Jahre zuvor im Synodenbeschluss vorgesehen, sollen nicht allein hauptberufliche Seelsorgerinnen und Seelsorger mit dem Predigtendienst beauftragt werden, obwohl bei ihnen die notwendigen Voraussetzungen als gegeben angesehen und theologisch gebildete „Laien“ bevorzugt werden (vgl. §§ 2 u. 6). Andere Männer und Frauen, die den Predigtendienst häufiger übernehmen, sollen in eigenen Kursen aus- und fortgebildet werden (vgl. § 6).

Die in sich kohärente Regelung hatte jedoch zwei Schwachstellen. So blieb zum einen unter Kanonisten umstritten, ob sie überhaupt mit dem CIC vereinbar sei.<sup>25</sup> Zum anderen hatten sich in der pastoralen Praxis vor Ort bereits eigene Ordnungen herausgebildet. Dort, wo hauptberufliche „Laien“ predigten, waren es prinzipiell drei Varianten, die Klaus Müller beschrieben und theologisch bewertet hat: erstens die *Statio* anstelle der Predigt – was nicht nur einen liturgiethologischen Rückschritt in den außerliturgischen Vorhof, sondern auch eine klare homiletische Zäsur bedeute; zweitens die von Rolf Zerfaß vorgeschlagene *Predigt nach einer der beiden Lesungen*, die einen

<sup>24</sup> Deutsche Bischofskonferenz, Ordnung des Predigtendienstes (s. Anm. 23), Liturgische Einführung. Eine Ähnlichkeit mit dem vorkonziliaren „Pronaus“ ist unverkennbar.

<sup>25</sup> Vgl. Klaus Müller, Homiletik. Ein Handbuch für kritische Zeiten, Regensburg 1994, 173. Dort findet sich der Verweis auf Winfried Schulz, *Problemi canonistici circa la predicazione dei laici nella normativa della Conferenza episcopale tedesca*, in: *Apollinaris* 62 (1989) 171–180.

Kompromiss bei begrenzter Regelverletzung darstelle, das Problem aber nicht löse;<sup>26</sup> drittens die *desuetudo*, also das Ignorieren der Regelung. In ihr sieht Müller die „kanonistisch sauberste und darum auch theologisch adäquate Lösung des Problems“<sup>27</sup>. Schließlich kenne

„das katholische Kirchenrecht [...] die Möglichkeit, daß die Gesetznehmer auf negative Weise an der Rechtsgestaltung mitwirken, indem sie die Annahme eines Gesetzes von Anfang an verweigern“<sup>28</sup>.

Da auch keine theologischen Gründe für die Regelung des can. 761 § 1 vorliegen, bewertete er die

„Eingrenzung des Kreises der Predigtsubjekte [...] als ebenso] unbeholfen wie unsachgemäß – und, mit Verlaub, auch erstaunlich protestantisierend, sofern das Wort dabei so sehr ins Zentrum rückt“<sup>29</sup>.

Noch etwas komplizierter wurde die Lage mit der Veröffentlichung des Direktoriums „Sonntäglicher Gemeindegottesdienst ohne Priester“ der Kongregation für den Gottesdienst am 2. Juni 1988.<sup>30</sup> Es schreibt in Nr. 43 vor:

„Damit die Teilnehmer das Wort Gottes besser behalten können, soll entweder eine gewisse Erklärung der Lesungen stattfinden oder eine Zeit der Stille gehalten werden, um das Gehörte zu betrachten. Da die Homilie dem Priester oder Diakon vorbehalten ist [...], ist zu wünschen, daß der Pfarrer eine vorher von ihm vorbereitete Homilie dem Leiter der Versammlung zur Verfügung stellt, der sie dann vorliest. Diesbezügliche Bestimmungen der Bischofskonferenz sind zu beachten.“<sup>31</sup>

### c) Die *Instruktionen Ecclesiae de mysterio* (1997) und *Redemptionis Sacramentum* (2004)

Die unterschiedlichen rechtlichen Regelungen zur Predigt hatten mit dem, was vor Ort als notwendig und sinnvoll erachtet wurde, kaum mehr etwas zu tun. Schließlich sollten sie auch nicht primär die Qualität der Verkündigung, sondern die Differenz zwischen Laien und Priestern absichern. Letztere schienen aus der Sicht einzelner römischer Beobachter nämlich verdunkelt zu werden. Die zwei Instruktionen *Ecclesiae de mysterio* (1997)<sup>32</sup>, die sogenannte

<sup>26</sup> Vgl. Rolf Zerfaß, Grundkurs Predigt. Bd. 2, Düsseldorf 1997, 237–239.

<sup>27</sup> Müller, Homiletik (s. Anm. 25) 175.

<sup>28</sup> Müller, Homiletik (s. Anm. 25) 175.

<sup>29</sup> Müller, Homiletik (s. Anm. 25) 176.

<sup>30</sup> Vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Direktorium „Sonntäglicher Gemeindegottesdienst ohne Priester“. 2. Juni 1988 (VApSt 94), Bonn 1988.

<sup>31</sup> In ihrer Einführung zum Direktorium verweisen die Deutschen Bischöfe in Nr. 4 darauf, dass ihre Ordnung vom 24. Februar 1988 weiterhin gelte.

<sup>32</sup> Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester. 15. August 1997 (VApSt 129), Bonn 1997.

Laieninstruktion, und die Instruktion *Redemptionis Sacramentum* (2004)<sup>33</sup>, die sogenannte Missbrauchsinstruktion, sind als Interventionen in diesem Sinne zu verstehen. Beide Instruktionen schaffen kein Recht. Sie schärfen es lediglich ein. Und sie schärfen darüber hinaus die Konfliktlinie, an der entlang sich die Debatte um die Predigt von „Laien“ in der Eucharistiefeyer künftig bewegen sollte.

Die Instruktion von 1997, die von immerhin acht römischen Behörden unterzeichnet und bezeichnenderweise auf Deutsch veröffentlicht wurde, weist der Auseinandersetzung um die Predigt von „Laien“ einen besonderen Stellenwert zu. Sie widmet einen je eigenen Teil dem „Dienst am Wort“ sowie der „Homilie“, erst dann geht sie auf grundsätzliche Fragen zur Pfarrei und zu Räten ein. In Art. 3 § 1 heißt es:

„Die Homilie ist als herausragende Form der Predigt, ‚qua per anni liturgici cursum ex textu sacro fidei mysteria et normae vitae christianae exponuntur‘ Teil der Liturgie selbst. Daher [!] muß die Homilie während der Eucharistiefeyer dem geistlichen Amtsträger, Priester oder Diakon, vorbehalten sein. Ausgeschlossen sind Laien, auch wenn sie in irgendwelchen Gemeinschaften oder Vereinigungen Aufgaben als ‚Pastoralassistenten‘ oder Katecheten erfüllen. Es geht nämlich nicht um eine eventuell bessere Gabe der Darstellung oder ein größeres theologisches Wissen, sondern vielmehr um eine demjenigen vorbehaltene Aufgabe, der mit dem Weihesakrament ausgestattet wurde. Deshalb ist nicht einmal der Diözesanbischof bevollmächtigt, von der Norm des Kanons zu dispensieren. [...] Jegliche frühere Norm, die Laien die Homilie innerhalb der Meßfeier gestattet hatte, ist durch can. 767, § 1 als aufgehoben anzusehen.“

Die Anführungszeichen bei der Nennung eines kirchlichen Berufs mit bischöflicher Beauftragung setzen bereits ein graphisches Zeichen bezüglich der Wertschätzung theologisch ausgebildeter „Laien“. Der argumentative Fortschritt besteht darin, dass die Würdigung der Homilie als „pars ipsius liturgiae“ in SC 52 nun zur theologischen Begründung avanciert.<sup>34</sup> Außerdem wird eine neue Polarisierung eingeführt: So wird die rhetorische oder theologische Qualität der Verkündigung gegen die institutionelle Kompetenz in Stellung gebracht.

Auch die Instruktion aus dem Jahr 2004 ruft den Laien das Verbot, innerhalb der Eucharistiefeyer zu predigen, ins Gedächtnis. Nachdem in Nr. 149 klargestellt wurde, dass „dafür Sorge zu tragen [ist], daß die ‚Pastoralassis-

<sup>33</sup> Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), *Instruktion Redemptionis Sacramentum* über einige Dinge bezüglich der heiligsten Eucharistie, die einzuhalten und zu vermeiden sind. 25. März 2004 (VApSt 164), Bonn 2004.

<sup>34</sup> Auf dessen Schwäche weist Rudolf Pacik hin: Wollte man diese Begründung konsequent anwenden, dann müssten den Laien alle liturgischen Dienste verboten werden, denn jeder Text und jeder Vollzug ist Teil der Liturgie!“ Vgl. Pacik, *Laien und Liturgie* (s. Anm. 19) 469.

tenten‘ sich nicht die Aufgaben aneignen, die zum eigentlichen Dienst der geistlichen Amtsträger gehören“ weist Nr. 161 hinsichtlich der Predigt von Laien in anderen liturgischen Feiern – und in Absetzung zu anderslautenden Regelungen – darauf hin, dass deren Zulassung

„nur geschehen [darf] aufgrund eines Mangels an geistlichen Amtsträgern in bestimmten Gebieten und um diese ersatzweise zu vertreten; man kann aber nicht einen absoluten Ausnahmefall zur Regel machen und man darf dies nicht als authentische Förderung der Laien verstehen. [Hier wird die Instruktion von 1997 zitiert.] Zudem sollen alle bedenken, daß die Befugnis, dies zu erlauben, und zwar immer ad actum, den Ortsordinarien zukommt, nicht aber anderen, auch nicht den Priestern oder den Diakonen.“

Kanonisten haben im Gefolge der Instruktionen darauf hingewiesen, dass diese formal kein Recht setzen können.<sup>35</sup> Auch wurden begriffliche Unschärfen, etwa zwischen Dienst und Amt oder Homilie, Predigt und Homologia sowie das in den Dokumenten zum Ausdruck kommende Verhältnis zwischen Orts- und Weltkirche von Theologen, kritisiert.<sup>36</sup> Die Wirkung der beiden Dokumente auf die Frage nach der Predigt von „Laien“ war jedoch in theoretischer wie praktischer Hinsicht bedeutsam.

Erstens wurde deutlich, dass aus römischer Perspektive die von der Synode formulierte „gemeinsame Verantwortung von Priestern und Laien für die Verkündigung“ als theologische Grundlage nicht rezipiert worden war. Stattdessen wurde die Beteiligung von Laien stets in Konkurrenz zum Verkündigungsdienst der Priester verstanden. Das verunmöglichte nicht nur eine Wertschätzung des Engagements von Laien, sondern trug zu einer wesentlichen Akzentverschiebung in der Debatte um das Verhältnis von allgemeinem und besonderem Priestertum bei. Die in dieser theologischen Frage zweifellos bedeutsamen Grenzstreitigkeiten wurden und werden auf dem Rücken der Predigt ausgetragen.

Zweitens wurde im Gefolge der beiden Instruktionen in den deutschen Diözesen das Augenmerk einzelner Bistumsleitungen nahezu ausschließlich auf die Person des Predigers in der Eucharistiefeyer gerichtet. Die Durchsetzung des Verbots der Laienpredigt schien mancherorts zum Kriterium für Führungsstärke zu werden. Der Synodenbeschluss und andere Regelungen kamen

<sup>35</sup> Vgl. Ilona Riedel-Spangenberg, *Kein neues Gesetz. Kirchenrechtliche Bemerkungen zur „Instruktion über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester“*, in: KNA-Ökumenische Information 48 (1997) 17–22.

<sup>36</sup> Vgl. Helmut Hopping, *Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen als Lückenbüßer? Ein Kommentar zur neuen Instruktion*, in: Schweizerische Kirchenzeitung 165 (1997) 754–760, im Internet unter: <http://www.kath.ch/skz-1997/dokumentation/dok50a.htm> (letzter Zugriff: 15.3.2011).



nicht mehr zum Tragen.<sup>37</sup> Damit hatte man sich nicht nur in der Theologie, sondern auch im Stil vom Beschluss der Synode distanziert.

#### d) Fazit

Die Bischofssynode von 1987 hatte gewünscht, dass

„das Motu proprio ‚Ministeria quaedam‘ [in dem die Beteiligung der Laien noch auf das gemeinsame Priestertum zurückgeführt wurde] auf dem Hintergrund der Praxis, die sich in den Teilkirchen entwickelt hat, und vor allem im Hinblick auf die Bestimmung von Kriterien, nach denen die Adressaten eines jeden Dienstes ausgewählt werden sollen, überprüft werde“<sup>38</sup>.

Eine derartige systematische Fortschreibung des kirchlichen Rechts ist hinsichtlich der Predigt von Laien bisher nicht geschehen. Vielmehr liegen seit dem Synodenbeschluss diverse und wenig kohärente Richtlinien, Gesetze und Gesetzesinterpretationen vor. Ihre Relevanz in der Praxis dürfte ihrem hohen Streitwert zwischen orts- und weltkirchlichen Gesetzgebern allerdings nicht entsprechen. Lediglich eine Linie lässt sich im Verlauf der vergangenen Jahre identifizieren: Die Verlagerung der Diskussion von der gemeinsamen Verantwortung von Laien und Priestern für die Verkündigung auf die Debatte um das Verhältnis zwischen Volk Gottes, Amt und Ordo. Pointiert gesagt: Es geht bei der Diskussion um die Predigt von Laien weder um die Predigt noch um die Laien. Es geht um den Priester.

### 3. Praxis & Perspektiven

Unter dem Eindruck der rechtlichen Regelungen und des Stils ihrer Einschränkung wurde die Laienpredigt in den vergangenen Jahren zu einem Schauplatz kirchen- und theologiepolitischer Auseinandersetzungen. Die pastoralen und theologischen Herausforderungen, die die Beteiligung der Laien an der Verkündigung heute darüber hinaus mit sich bringt, kommen vor diesem Hintergrund kaum zur Sprache. Sie sollen an dieser Stelle im Sinne einer Relecture des Synodenbeschlusses benannt und zur Diskussion gestellt werden. For-

<sup>37</sup> Interessanterweise wurden bis auf einzelne Ausnahmen andere Ermahnungen der Instruktionen überhaupt nicht rezipiert. So wurde beispielsweise weder im Blick auf die „außerordentlichen Spender der Kommunion“ eine andere Praxis verlangt noch hinsichtlich der diözesanen Satzungen der Pfarrgemeinderäte. Schließlich dürfte es gemäß CIC und Instruktion keine Laien als Pfarrgemeinderatsvorsitzende geben. Und Beschlüsse, die nicht unter Vorsitz des Pfarrers gefällt wurden, sind nichtig. (Vgl. can. 536 CIC sowie Instruktion Ecclesiae de mysterio, Art. 5 § 3.)

<sup>38</sup> Zitiert nach: Pacik, Laien und Liturgie (s. Anm. 19) 464.

muliert wurden sie auf der Basis einer nicht repräsentativen Umfrage unter Seelsorgerinnen und Seelsorgern in 24 deutschen (Erz-)Bistümern. Bei aller Differenz der diözesanen Praxis und mit Rücksicht auf den je individuellen Blick werden einige zentrale Linien sichtbar.

#### 3.1 Die Verkündigungsformate

Wenn Laien verkündigen, geschieht das in vielfältiger Weise. Ihre Beteiligung ist längst selbstverständlich, etwa in Schulgottesdiensten, Katechesen, Bibelkreisen oder Wort-Gottes-Feiern. Auch in den Medien sind „Laien“ als Sprecher des „Wortes zum Tag“, als Gestalter von E-Mail-Fastenkalendern, als Moderatoren von Internetkirchen oder als Verfasser von geistlichen Kolumnen in Tageszeitungen engagiert. Schließlich sind es nicht selten Laien, die sogenannte Lesepredigten oder Predigtvorlagen verfassen. Stark an Bedeutung gewonnen hat – vor allem in Diasporabistümern – die Gestaltung von Beerdigungen durch hauptberufliche wie ehrenamtliche Laien.

Diese Pluralität der Formate, die der Synodenbeschluss als Bereicherung angesehen hatte, ist sogar schon so selbstverständlich, dass das Engagement in diesen Bereichen – mit Ausnahme der Beerdigung<sup>39</sup> und der Wort-Gottes-Feier – kaum von Seiten der Leitung gewürdigt oder gar aktiv gefördert wird. Vielmehr geht es meist auf eine besondere Begabung des Einzelnen zurück. Spezifische Aus- und Fortbildungsprogramme, beispielsweise für Schulgottesdienste oder Medienverkündigung, gibt es dementsprechend selten. Sie sind ein pastorales Desiderat. Die Herausforderung an einen Religionslehrer, der im Schulgottesdienst von Gott sprechen oder nach dem Tod eines Schülers eine Ansprache halten soll, steht der an einen Prediger in der sonntäglichen Eucharistiefeier in nichts nach.

In vielen Pfarreien sind außerdem – das zeigt bereits ein Blick auf Gottesdienstordnungen in Schaukästen – nach wie vor Eucharistiefeiern das einzige Element gemeindlicher Liturgie, auch unter der Woche. Andere Formen werden nicht wie im Synodenbeschluss als Bereicherung, sondern als Ersatz wahrgenommen und dementsprechend auch nicht gefördert. Das Einschärfen des Predigtverbots in der Eucharistiefeier und die gleichzeitige Betonung der Wichtigkeit einer sonntäglichen Eucharistiefeier angesichts des Priestermangels haben in eine argumentative Zwickmühle geführt. Gerade vor dem Hintergrund der massiven Umbrüche in der pastoralen Landschaft könnte das

<sup>39</sup> Vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Zum gemeinsamen Dienst berufen. Die Leitung gottesdienstlicher Feiern. Rahmenordnung für die Zusammenarbeit von Priestern, Diakonen und Laien im Bereich der Liturgie. 8. Januar 1999 (Die Deutschen Bischöfe 62), Bonn 1999, insbesondere Nr. 57–59.

Bewusstsein für die gemeinsame Verantwortung der Getauften für die Verkündigung vor Ort Polarisierungen überwinden und zu einer neuen Praxis führen.

### 3.2 Die Predigerinnen und Prediger

Wenn Laien in Gottesdiensten predigen, sind es meist hauptberufliche, vor allem Pastoralreferentinnen und -referenten – und zwar insbesondere diejenigen mit einer Stelle in der Territorialeseelsorge. Das trägt der Tatsache Rechnung, dass sie dafür ausgebildet und meist auch beauftragt sind. Wo die Predigt – manchmal etikettiert als „Glaubenszeugnis“ – in einer Eucharistiefeier stattfindet, geschieht das nicht in Konkurrenz zum Priester, sondern zu dessen Entlastung oder gar Erbauung – und grundsätzlich im Auftrag des Pfarrers. Schließlich war genau das jahrelang auch der gesetzlich garantierte Regelfall in Deutschland. Als *modus vivendi* hat sich nach den juristischen Neuerungen in vielen Bistümern offenbar eine „schweigende Toleranz“ herausgebildet, nach dem Motto: Gehe nicht zum Fürst, wenn Du nicht gerufen wirst. In einzelnen Diözesen kursieren jedoch Berichte von Priestern und „Laien“, denen aufgrund von Denunziationen dienstrechtliche Konsequenzen angedroht wurden. Mancherorts änderte sich die Praxis mit der Ernennung eines neuen Bischofs gravierend.

Spätestens mit den Instruktionen von 1997 und 2004 hat sich das Klima für die Verkündigung verändert. Die pastorale Chance, die die Synode in den theologisch gebildeten „Laien“ sah, gilt eher als Gefahr. Wo heute „Laien“ predigen, gilt das nicht mehr nur als Beteiligung an der Verkündigung, sondern auch als Beteiligung an einer kirchenrechtlichen Regelverletzung ersten Ranges. Für Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in und mit einer anderen Praxis groß geworden sind, bringt das Verletzungen mit sich. Junge Seelsorgerinnen und Seelsorger betrachten die Predigt in der Eucharistiefeier deutlich pragmatischer – etwa in dem Sinn: „Soll ich wegen einer Predigt meine berufliche Sicherheit aufs Spiel setzen? Den Sonntagvormittag muss ich nicht unbedingt am Ambo verbringen.“ Das mag auf den ersten Blick als Erfolg der aktuellen Rechtslage gelten. Langfristig stellt sich jedoch die Frage nach der Qualität der Verkündigung.

In diesen Entwicklungen verbergen sich mehrere pastorale Herausforderungen: Erstens scheint der Wunsch der Synode, die große Zahl theologisch gebildeter und/oder im Glauben bewährter Frauen und Männer solle das Leben der Gemeinden bereichern, nicht eingelöst zu sein. Offenbar bereichern gegenwärtig vor allem diejenigen das Leben der Gemeinden, die dafür auch angestellt sind. Wobei – nebenbei bemerkt – die Synode die Predigt als unbezahlten Ehrendienst ansah (vgl. 4.1.4). Theologinnen und Theologen, die

in anderen Berufsfeldern als in der Gemeinde stehen, werden nur äußerst selten als Predigerinnen und Prediger angefragt. Ebenso Gastprediger mit anderen Qualifikationen. Hier liegt für die Gemeinden nach wie vor ein Schatz brach, der gehoben werden könnte.

Eine zweite Herausforderung liegt in der Kultur kirchlicher Kommunikation. Gerade hinsichtlich der Predigt von Laien dominieren Verschleierungstaktiken, scheinbare Kompromisse und nicht selten die Angst vor Denunziationen. Es mag sein, dass sich angesichts der Rechtslage und der unterschiedlichen Zusammenhänge, in denen alle Beteiligten stehen, keine praktikablere Lösung finden lässt. Letztlich manifestiert sich darin jedoch ein eklatanter Mangel an Offenheit und Vertrauen zwischen Bischöfen, Priestern und Gemeinden, den es zu beheben gilt.

### 3.3 Die Qualität der Verkündigung

Eine, wenn nicht die zentrale Frage der Verkündigung, ist gegenwärtig die nach ihrer Qualität. Die Ansprüche der Hörerinnen und Hörer sind, auch durch die Standards der Medien, berechtigterweise hoch. Überlastete Priester, Priester, die die Sprache nicht beherrschen, sowie Personen, die theologisch nicht auskunftsfähig und rhetorisch enthaltsam sind, werden diesen Ansprüchen nicht gerecht. Hauptberufliche Laien werden zwar intensiv auf den Religionsunterricht vorbereitet, nicht in allen Bistümern aber auf ihren Einsatz in der Verkündigung, die sich ja nicht nur in Eucharistiefeiern abspielt. Religionslehrer erhalten selten Hilfestellung bei der Vorbereitung von Schulgottesdiensten. In Wort-Gottes-Feiern werden vielerorts sogenannte Lesepredigten vorgetragen, in einigen Diözesen predigen Ehrenamtliche sogar ohne besondere Ausbildung.<sup>40</sup>

So bedeutsam wie die Wahrhaftigkeit der Predigt ist auch ihre Nahrhaftigkeit. Im Verlauf der Kirchengeschichte hat es immer wieder Auseinandersetzungen um das Verhältnis von rhetorischer und institutioneller Kompetenz zur Predigt gegeben. Interessant ist in diesem Zusammenhang der Predigtauftrag an Augustinus, mit dem sich Bischof Valerius von Hippo (343–397) seinerzeit über das geltende Recht hinwegsetzte, das die Predigt den Bischöfen

<sup>40</sup> Auch die Ausbildung der zukünftigen Priester und Diakone führte seit der Umsetzung der Instruktionen von 1997 und 2004 teilweise in skurrile Situationen. So werden beispielsweise in manchen Bistümern Predigtprüfungen von Nicht-Geweihten in sonntäglichen Wort-Gottes-Feiern mit Gemeinden abgenommen. Wenn der Prüfer ein Priester ist, darf dieser keine Eucharistie mit der Gemeinde feiern – sonst dürfte der „Laie“ nicht predigen. Das Recht der Gemeinde auf die Eucharistie wiegt in diesem Fall offensichtlich weniger schwer als das Verbot der „Laienpredigt“. Hier könnte eine „*missio homiletica*“ im Sinne des Synodenbeschlusses für die Zeit der Ausbildung hilfreich sein.

vorbehielt. Als Rechtfertigung berief er sich auf die Gewohnheiten der Kirchen im Osten sowie den Nutzen für die Kirche, der daraus erwachse, dass von einem Priester regelmäßig das getan werde, was von ihm als Bischof nicht geleistet werden könne.<sup>41</sup>

Um die Qualität der Verkündigung zu sichern und zu verbessern, sind heute wie damals nicht allein gute homiletische Aus- und Fortbildungen sowie die Entlastung von Predigtdiensten, die eine Fließbandproduktion erfordern, hilfreiche Schritte. Über diese praktischen Elemente hinaus stellt sich auch eine theologische Herausforderung.

Es gilt, die Strategie des „spiritual bypassing“<sup>42</sup> (Robert Augustus Masters) zu überwinden, die seit einigen Jahren in kirchlichen Dokumenten anklingt. Es ist der Versuch, objektiv fehlende Qualität durch die Berufung auf geistliche Autorität ausblenden oder gar ersetzen zu wollen. Anders als im Synodenbeschluss, dem ein Ausspielen rhetorischer, theologischer und amtlicher Kompetenzen gegeneinander fremd war, heißt es beispielsweise in der Ansprache Papst Johannes Pauls II. an die Vollversammlung der Kongregation für den Klerus im Jahr 2001:

„Auch wenn er von anderen nichtgeweihten Gläubigen in der Redegewandtheit übertroufen werden sollte, würde dies seine Aufgabe, sakramentale Darstellung Christi, des Hauptes und Hirten zu sein, nicht auslöschen, denn aus ihr erwächst vor allem die Wirksamkeit seiner Predigt.“<sup>43</sup>

Für eine überzeugende Verkündigung des Evangeliums ist dieser – theologisch sicher korrekte Hinweis – wenig hilfreich.

### 3.4 Die Charismen

Eine vierte pastorale Herausforderung, die eine Relecture des Synodenbeschlusses sichtbar macht, ist die angemessene Würdigung und Förderung der Charismen von Laien und Priestern. Die Sensibilität für die Begabungen bildete nämlich den Ausgangspunkt des Synodenbeschlusses. Aus ihr er-

<sup>41</sup> Vgl. Erich Garhammer, Ein Starprediger und das Kirchenrecht. Augustinus und die Rhetorik, in: Susanne Göpferich – Elżbieta Kucharska-Dreiß – Peter Meyer (Hg.), Mit Sprache bewegen. Festschrift für Michael Thiele zum 65. Geburtstag [erscheint demnächst].

<sup>42</sup> Vgl. Robert Augustus Masters, Spiritual Bypassing. When Spirituality Disconnects Us from What Really Matters, Berkeley 2010.

<sup>43</sup> Johannes Paul II., Ansprache an die Teilnehmer der Vollversammlung der Kongregation für den Klerus am 23. November 2001, in: AAS 94 (2002) 213–217, hier 216. Das Zitat wird aufgegriffen im Dokument „Der Priester, Hirte und Leiter der Pfarrgemeinde“ (vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz [Hg.], Der Priester, Hirte und Leiter der Pfarrgemeinde. Instruktion. 4. August 2002 / Kongregation für den Klerus [VApSt 157], Bonn 2002).

wuchsen der Stil des Dokuments und die praktischen Impulse. Sie erscheint heute nicht allein in Anbetracht der großen Zahl an haupt- und ehrenamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern einerseits und vor dem Hintergrund des zunehmenden Mangels an Priestern und des damit verbundenen Umbaus kirchlicher Strukturen andererseits als notwendig. Sie ist auch wesentlich für eine Kirche, die sich dem Paradigma „Missionarischer Pastoral“ verpflichtet weiß.

Dieser theologischen Perspektive gegenüber gibt es jedoch starke Vorbehalte. Davon zeugen die genannten römischen Interventionen. Sie dürften sich auf eine statistische Auffälligkeit im Blick auf die weltweiten Priestierzahlen stützen: Waren im Jahr 1997 auf dem Planeten 404.208 katholische Welt- und Ordenspriester tätig, betrug ihre Zahl im Jahr 2006 bereits 407.262. Auf fast allen Kontinenten war damit ein leichter Anstieg zu verzeichnen. Nur in Europa nicht. Hier sank die Zahl im gleichen Zeitraum von 213.398 auf 196.653.<sup>44</sup>

Als Grund für diese statistische Auffälligkeit wird von Seiten der kurialen Behörden offenbar eine Entwicklung identifiziert, die sich etwa in den „Theologischen Prinzipien“ der Instruktion *Ecclesiae de mysterio* niederschlägt. Dort wird betont, dass man gerade deshalb die Unterscheidung von gemeinsamem und besonderem Priestertum betonen müsse,

„weil einige Praktiken, die dem Mangel an geweihten Amtsträgern in der Gemeinde abhelfen möchten, in manchen Fällen ein Verständnis vom gemeinsamen Priestertum der Gläubigen aufkommen ließen, das seinen eigentlichen Sinn und seine spezifische Bedeutung verwischt. Dies führt unter anderem zu einem Rückgang der Kandidaten für das Priestertum und verdunkelt die besondere Stellung des Seminars als typischen Ort für die Ausbildung des geistlichen Amtsträgers. Es handelt sich um eng verflochtene Phänomene, über deren gegenseitige Zusammenhänge noch nachzudenken sein wird, um überlegte Schlußfolgerungen für die Praxis zu ziehen“ (Theologische Prinzipien 2).

Diese Argumentationslinie, die in ihrer weltweiten Perspektive durchaus nachvollziehbar erscheint, kehrt im Blick auf die Beteiligung der Laien (nicht allein) an der Verkündigung Ursache und Wirkung um – und blendet die Bedeutung gesellschaftlicher Prozesse für die Entwicklung der Kirche aus. Der Priestermangel wird geradezu als Folge einer (falsch verstandenen) Förderung der Charismen verstanden. Hier liegt Potenzial für die weitere theologische Auseinandersetzung.

<sup>44</sup> Die Zahlen sind entnommen aus der Statistik der Agentur Fides der Kongregation für die Evangelisierung, im Internet unter [http://www.fides.org/ita/statistiche/2000\\_4.html](http://www.fides.org/ita/statistiche/2000_4.html) (letzter Zugriff: 17.3.2011). Verluste der nordamerikanischen Kirche werden in dieser Betrachtungsweise durch Zuwächse in Südamerika ausgeglichen.

#### 4. Ausblick

Was vom Beschluss übrig blieb: Die Richtlinien und Eingriffe, die nach der Synode über die „Laienpredigt“ hereinbrachen, wurden dem integralen Konzept des Beschlusses nicht gerecht. Der Frage nach der Realisierung der Verantwortung aller Getauften – und damit die Eröffnung einer neuen pastoralen Arena – wurde durch den Rückzug auf die alten Konfliktlinien ihre Kraft genommen. Trotzdem: Die Synode war ein Modus, mit kirchlichen und gesellschaftlichen Veränderungen umzugehen. Daraus lässt sich auch vierzig Jahre danach lernen. Das wesentliche Desiderat ist eine Orientierung an den Gaben. Sie ist heute gefragter denn je: im Stil des Umgangs und in der pastoralen Praxis. Eine Kirche, die sich Mission auf die Fahnen schreibt, braucht eine Sensibilität für ihre Charismen.

Dr. theol. Bernhard Spielberg  
Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Pastoraltheologie  
Universität Würzburg  
Neubaustraße 11  
D-97070 Würzburg  
Fon: +49 (0)931 31860-13  
Fax: +49 (0)931 31860-12  
eMail: bernhard.spielberg(at)mail.uni-wuerzburg(dot)de